

Bescheidempfänger	Sandoz GmbH
Sitz/Zustelladresse	6250 Kundl, Biochemiestraße 10
Standort	Werk Schaftebau
Anlage	Bau 503/503A
Behörde	Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Geschäftszahl	KU-BA-318/84-2019
Bescheiddatum	01.07.2020
Rechtsgrundlage	Gewerbeordnung 1994

Beschreibung:

Die Mietdampfkesselanlage wird wie im Bescheid der BH Kufstein vom 06.07.2017, Zahl: KU-BA-318/28-2017, beschrieben demontiert. Diese soll nun durch eine neue Dampfkesselanlage ersetzt werden. Die neue Dampfkesselanlage wird an derselben Stelle wie die derzeitige Mietkesselanlage, nordöstlich von Bau 503, in einer mit Sandwichpaneelen verkleideten Stahlbauhalle aufgestellt.

Derzeit sind in der Dampfkesselanlage am Standort Schaftebau zwei Dampfkessel (Dampfkessel 1 und Dampfkessel 2) und ein mit Heizöl extra leicht befeuerter Mietdampfkessel (Dampfkessel 3, Brennstoffwärmeleistung 12,5 MW) installiert.

Der am Standort Schaftebau anstelle des Mietdampfkessel neu aufzustellende Dampfkessel (Beibehaltung der Bezeichnung Dampfkessel 3) weist eine auslegungsgemäße Brennstoffwärmeleistung von 10,9 MW auf und soll im Regelfall mit dem Brennstoff Erdgas, sowie mit Heizöl extra leicht als Ausfallreserve (Notbetrieb bei Unterbrechung der Erdgasversorgung und viermal jährlich für den Probebetrieb) betrieben werden.

Zur Gewährleistung des am Standort Schaftebau erforderlichen Leistungsbedarfes – auch im Schadensfall oder in Revisionszeiten eines Dampfkessel – ergibt sich die Erfordernis des Betriebes eines 3. Dampfkessel.

Die Brennstoffwärmeleistung der Gesamtanlage (Dampfkessel 1+2+3) wird jedoch regeltechnisch über die Brennstoffzufuhr (Erdgas) auf einen Wert von 19,5 MW beschränkt werden. Damit unterliegt die Anlage nicht der Genehmigungspflicht gem. EZG.

Da der geplante neue Dampfkessel 3 so ausgestattet wird, dass er direkt lastabhängig regelbar ist, kann eine Brennstoffwärmeleistung beim Betrieb der Dampfkesselanlage (Dampfkessel 1+2+3) ausnahmslos in jedem Betriebsfall von maximal 19,5MW gewährleistet werden.

Ein Nachweis der regelungstechnischen Begrenzung der Gesamtanlage auf eine Brennstoffwärmeleistung von maximal 19,5 MW soll im Zuge der luftreinhalte-technischen Abnahmeprüfung durch einen befugten Sachverständigen gemäß § 34 EG-K 2013 erfolgen.

In weiterer Folge ist wie bisher im Rahmen der jährlichen Überprüfung gemäß § 33 EG-K 2013 durch einen befugten Sachverständigen gemäß § 34 EG-K 2013 der konsensgemäße Zustand der Anlage zu beurteilen (und somit bei Genehmigung des Vorhabens auch die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschränkung).

Emissionen aus luftreinhalte-technischer Sicht: (Emissionswerte bezogen auf 3 % O₂)

Erdgasbetrieb:

Staub: 5 mg/m³ (Rechenwert)

CO: 80 mg/m³

NO_x: 100 mg/m³

Heizöl extra leicht Betrieb:

Staub: 20 mg/m³,

CO: 80 mg/m³,

NO_x: 150 mg/m³,

SO₂: beschränkt über den maximalen S-Gehalt im HEL von 0,1 % d. M. lt. ÖNORM C 1109

Im Bau 503 wurden diverse Änderungen an der baulichen Ausführung vorgenommen, zusätzliche Apparate inkl. Nebenequipment installiert und nicht mehr benötigte Anlagenteile demontiert. Im Zuge dieser Beschreibung wird auch um die Genehmigung dieser Änderungen angesucht.

Neben den Hauptapparaten wird diverses Nebenequipment wie z.B. Elektroschränke, Pumpen, Wärmetauscher, Filter, Verteiler, verbindende Rohrleitungen, Armaturen, Mess- und Regelgeräte etc. installiert und betrieben. Das Nebenequipment, welches als verfahrensgegenständlich betrachtet wird, wird in der weiteren Beschreibung nicht näher angeführt. In den beigelegten Plänen sind die verfahrensgegenständlichen Bereiche und Apparate farblich markiert. Eine detaillierte Beschreibung der Änderungen ist den weiteren Ausführungen zu entnehmen.

Bau 503 A - Dampfkesselanlage

Beschreibung der Dampfkesselanlage

Dampfkesselanlage zur Erzeugung von Sattedampf, ausgelegt für BOSB2020-72h - Einrichtung zum Betrieb von Dampfkesseln für 72-Stunden ohne ständige Beaufsichtigung, gemäß 147. Verordnung vom 2. Mai 2012.

Die Anlage besteht aus dem Dampfkessel (Druck-Volumen-Produkt (DVP) > 20.000 - Kessel der Gruppe 3 gem. ÖNORM M 7324), dem Brenner sowie dem zugehörigen Nebenequipment wie z.B. Abschlammesystem, ECO, Schaltanlage (Niederspannung), Kesselarmaturen, Regel- und Begrenzungseinrichtungen, etc.

Die Anlage wird mit einem mittleren Betriebsüberdruck von 9,5 bar betrieben. Der max. Betriebsüberdruck, welcher auch dem Ansprechüberdruck des Sicherheitsventils entspricht, beträgt 16 bar.

Für die Ausbreitungsberechnungen wurden folgende Daten herangezogen:

Größe	Einheit	Erdgasbetrieb	HEL – Betrieb
Dampfleistung	t/h	16	16
Brennstoffwärmeleistung	kW	10.925	10.919
Abgasvolumen trocken Normzustand	Nm ³ /h	10.407	11.053
Abgasvolumen feucht Normzustand	Nm ³ /h	12.562	12.419
Abgasvolumen feucht Betriebszustand	Bm ³ /h	24.500	24.056
Abgastemperatur	°C	116	116
NOx bezogen auf 3% O ₂ (auch für HEL)	mg/Nm ³	90	150
NOx – Massenstrom	kg/h	0,98	1,66
Kamindurchmesser	mm	904	904
Kaminhöhe über Grund	m	40	40
Austrittsgeschwindigkeit im Nennbetrieb	m/s	8,5	8,5

Die technischen Daten aus der Beschreibung der Fa. Bosch weichen teilweise geringfügig von den Berechnungsgrundlagen ab und sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Größe	Einheit	Erdgasbetrieb	HEL – Betrieb
Brennstoffwärmeleistung	kW	10.906	10.900
Abgasvolumen feucht Normzustand	Nm ³ /h	12.541	12.397
Abgastemperatur	°C	120	119

Die Aufstellung erfolgt gemäß ÖNORM M 7324. Hierzu liegt ein Aufstellungsgutachten von TPA KKS vom 10.03.2020 vor.

Die Bestimmungen der Verordnung über den automatisierten Betrieb vom Dampfkessel, ABD-V, für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung, werden eingehalten.

Sicherheitstechnik / Emissionen

- 1.1 Die gegenständlichen Apparate sind entsprechend der DDGV hergestellt und werden entsprechend der DGÜW-V eingestuft, betrieben und gegebenenfalls überwacht.
- 1.2 Der neue Dampfkessel ist mit Sicherheitsarmaturen ausgestattet. Die nicht absperrbaren Abblaseleitungen führen zur gefahrlosen Ableitung ins Freie und werden mit Entwässerungseinrichtungen ausgestattet. Die Ausblaseöffnungen werden vor Witterungseinflüssen bzw. dem Eindringen von Fremdkörpern geschützt.
- 1.3 Bei den verfahrensgegenständlichen Geräten handelt es sich, sofern dies durch die MSV 2010 gefordert wird, um CE gekennzeichnete Maschinen und Geräte mit EG-Konformitätserklärung.
- 1.4 Stahlbauelemente (Podeste, Stiegen, Geländer, ...) werden unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse dimensioniert.
- 1.5 Die Gasversorgung wird gemäß ÖVGW Richtlinien installiert und überwacht.
- 1.6 Zusätzlich zum an der Außenseite der Dampfkesselanlage vorhandenen Not-Aus-Schalter wird eine von außerhalb der Dampfkesselanlage bedienbare Sicherheitsabsperr-einrichtung zur Unterbrechung der Brennstoffzufuhr vorgesehen.
- 1.7 Laut Aufstellungsgutachten der Kesselprüfstelle (TPA KKS) gemäß ÖNORM M 7324 werden mindestens 50 % der größten Projektionsfläche des Kessels als Druckentlastungsfläche ins Freie

vorgesehen, wobei vor diesen Flächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Diese Druckentlastungsflächen sind in den beiliegenden Plänen dargestellt.

- 1.8 Bei der Dampfkesselanlage werden geeignete Einrichtungen vorgesehen, um eine ausreichende Durchlüftung sicherzustellen.
- 1.9 Die größten Schallquellen in der Halle stellen der Brenner (79 dB(A) in 1 m Entfernung) und das Brennergebläse (79 dB(A) Schalldruckpegel mit Schallschutzhaube in 1 m Entfernung) dar. Die Sandwichpaneele verfügen lt. Hersteller über eine Schalldämmung von 32 dB. Für den Summschalldruckpegel der Abgasgeräusche des 40 m hohen Kamins, gemessen in 1 m Abstand unter einem Winkel von 45°, wird vom Kesselhersteller ein Erwartungswert von 94 dB(A) angegeben. Der im Abgasrohr verbaute Schalldämpfer bewirkt eine Schallminderung von 20 ± 2 dB. Damit ergibt sich in 1 m Entfernung von der Kaminmündung ein max. Schalldruckpegel von 76 dB(A).
- 1.10 Im Zuge der Inbetriebnahme wird eine Abnahme durch die Kesselprüfstelle, auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Druckentlastungsflächen, und eine Emissionsmessung durch eine akkreditierte Stelle durchgeführt. Kontrollmessungen werden alle drei Jahre, im Rahmen der jährlichen Wartung durch die beauftragte Wartungsfirma, durchgeführt.
- 1.11 Zur Erhöhung der Sicherheit des Flugverkehrs wird der Kamin mit einem Blinklicht als Luftfahrthindernis gekennzeichnet.

IPPC

- 1.0 Da es sich bei Bau 503 A um ein Kesselhaus handelt, welches in direktem Zusammenhang mit anderen IPPC-Anlagen gemäß Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) steht, ist die Dampfkesselanlage gemäß §71b Z1 GewO 1994 als IPPC - Anlage einzustufen.